

Förderleitfaden für Einzelprojekte der „Partnerschaft für Demokratie Nordsachsen“

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Landkreis Nordsachsen gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie, der Leitlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ im Bereich der Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie sowie der Vorgaben des Landesprogramms „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ finanzielle Zuwendungen unter Voraussetzung der Verfügbarkeit der Mittel. Die gesetzliche Grundlage basiert auf den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte, die zur Erreichung der Ziele der „Partnerschaft für Demokratie Nordsachsen“ dienen. Grundvoraussetzung ist ein Projektcharakter, abseits der laufenden Aufgaben/ Tätigkeiten des Trägers.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden können:

- Maßnahmen, die zum Pflichtaufgabenbereich des Bundes, der Länder oder Kommunen gehören,
- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen

- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch- Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können,
- Maßnahmen, die schon vor dem Zeitpunkt der Beantragung begonnen haben.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausschließlich rechtsfähige, gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen sein, die ihren Wirkungskreis im Landkreis Nordsachsen haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Fördergebiet (Landkreis Nordsachsen) durchgeführt werden. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn der überwiegende Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Lebensmittelpunkt im Fördergebiet hat. Die Projekte müssen sich mindestens an eine der Zielgruppen richten. Zielgruppen sind insbesondere:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre)
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- Migrant_innen/ Asylbewerber_innen
- lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure
- Bürger_innen
- Multiplikator_innen (z.B. Lehrer_innen, Schulsozialarbeiter_innen)

Die Projekte müssen einen zusätzlichen und sollten einen innovativen Charakter aufweisen und über eine nachvollziehbare Konzeption verfügen. Zu beachten sind außerdem die Maßgaben des Gender- und Diversity Mainstreaming.

Der Zuwendungsempfänger muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Fördermittel müssen notwendig und angemessen sein.
- Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, sowie

- Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P des Bundes).

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die Wirkung ihrer Projekte stetig selbst überprüfen. Darüber hinaus sind alle Einzelprojektträger verpflichtet an der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms teilzunehmen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms auswerten und veröffentlichen.

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Erreichung der Ziele verfügen
- Projekte, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen
- Einzelmaßnahmen und Tagesveranstaltungen
- Aktivitäten, die keinen Bezug zu den Zielen der „Partnerschaft für Demokratie Nordsachsen“ aufweisen

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 BHO sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO zur Deckung der notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers gewährt. Des Weiteren finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P gemäß BHO) Anwendung.

Die Zuwendungen werden als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Ein Einzelprojekt kann mit einer Höchstfördersumme von 20.000 Euro unterstützt werden. Ausgenommen hiervon ist die Externe Koordinierungs- und Fachstelle.

Zuwendungen für die Einzelprojekte können in **Ausnahmefällen als Vollfinanzierung** bewilligt werden. Es wird eine Ko-Finanzierung (Eigenmittel/ Drittmittel) erwartet. Die Projektlaufzeit eines Einzelprojektes kann maximal 12

Monate betragen. Einzelprojekte enden jedoch immer spätestens mit dem Ablauf des Förderjahres zum 31.12..

Zuwendungsfähig sind:

- Honorare auf der Basis eines Honorarvertrages
- Personalausgaben, die unmittelbar mit dem Einzelprojekt in Verbindung stehen und nicht bereits durch ein Anstellungsverhältnis finanziert sind¹
- Reisekosten und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- Raummieten und Mietnebenkosten anteilig für das Einzelprojekt
- Ausgaben für Mietleasing
- Porto- und Telekommunikationsausgaben
- Ausgaben für Büro-, Arbeits- und Informationsmaterial/Nutzungsgebühren
- Geringfügige Wirtschaftsgüter (max. im Wert von 410 Euro)
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Förderung von Personalausgaben sind detaillierte Stundennachweise für die Leistungserbringung innerhalb des Projektes zu führen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personal- und Sachausgabe des Zuwendungsempfängers, sofern es sich nicht um direkt zurechenbare Ausgaben für das Projekt handelt
- Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung eines Eigenanteils oder bei Vor- und Zwischenfinanzierungen entstehen,
- Umsatzsteuern, die als Vorsteuer abgezogen werden können

7. Antragsstellung

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular und die erforderlichen Anlagen sind in einfacher Ausfertigung fristgerecht bei der externen Koordinierungs- und Fachstelle als Antrag auf Gewährung einer Zuwendung formgebunden mit Originalunterschrift(-en) abzugeben bzw. auf dem **Postweg und per E-Mail** als Office-Datei einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Projektanträge finden keine Berücksichtigung.

¹

Beachtung des Besserstellungsgebotes

Dem ausgedruckten, unterschriebenen Antragsformular sind folgende Unterlagen anzufügen:

- detaillierter Finanzplan,
- Zeit- und Maßnahmenplan,
- Registerauszug Amtsgericht,
- Satzung / Gesellschaftervertrag,
- Gemeinnützigkeitserklärung.

Die aktuellen Einreichungsfristen, Formulare für Projektanträge sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite abrufbar oder können bei der lokalen Koordinierungs- und Fachstelle erfragt bzw. angefordert werden.

8. Bewilligung

Die Anträge werden gemäß der festgesetzten Terminkette bei der externen Koordinierungs- und Fachstelle eingereicht. Die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch die Fachstelle Demokratie und Vielfalt im Landratsamt Nordsachsen/ Jugendamt. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Empfehlung des Begleitausschusses auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mittels Zuwendungsbescheid. Der Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig zum Sachstand der Umsetzung der Projektförderungen informiert.

9. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Externen Koordinierungs- und Fachstelle. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

10. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zur erfolgen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt unter Anfügen der Originalbelege aufgelistet sind (Belegliste). Personalausgaben sind durch unterschriebene Stundennachweise mit Tätigkeitsbericht nachzuweisen.

Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Bundes- und Landesprogramms verwendet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen. Der Sachbericht muss als Wirkungsbericht ausgestaltet sein und die Zielerreichung enthalten. Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Mittel ist mit dem Sachbericht spätestens vier Wochen nach Beendigung des Einzelprojektes der Fachstelle Demokratie und Vielfalt im Jugendamt Nordsachsen (Bewilligungsbehörde) vorzulegen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Berechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen gilt die Bundeshaushaltsordnung bzw. das Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 bis 31.12.2019 vorbehaltlich der jeweiligen Bewilligung durch die Regiestelle des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch die Sächsische Aufbaubank im Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen“ in Kraft.